

**Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
(Feldwegeordnung)
der Gemeinde Brachttal
vom 05.11.1977**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL.S, 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL.S. 105) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.11.1977 folgende Satzung erlassen :

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2
Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- (1) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- (2) die Beschilderung

**§ 3
Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4
Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand möglich.
- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

**§ 5
Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden.
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstige Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder abzupflügen.
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen.
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Sonstiges so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann.
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Steinen und dergl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen.
 - h) auf den Wegen Holz, Steine oder andere Gegenstände zu schleifen.
 - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
 - j) die Benutzung der Wege mit Teerdecken durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der Monate November bis März.
- (2) Weitere nicht aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand oder dem Ortsvorsteher unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehende Kosten zu ersetzen. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7, Abs. 2.
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Ein- und Ausgänge der Überfahrten sind von den Anliegern laufend zu säubern und freizuhalten.

- (3) Die Abgrenzung der Grundstücke zur Wegeseite hin, mit festen oder behelfsmäßigen Einzäunungen, muß den Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL.S.417) im Einklang stehen.
- (4) Den Weganliegern von unbefestigten Wegen wird die Grasnutzung jeweils bis zur Wegmitte übertragen. Bei befestigten Wegen gilt dies für den an das Grundstück angrenzenden unbefestigten Wegteil. Die Nutzungsberechtigten haben den ihnen zustehenden Wegteil von allem solchen Bewuchs freizuhalten, der eine Benutzung des Weges beeinträchtigt und denselben mindestens einmal jährlich zu mähen. Sofern es sich um Wegeböschungen handelt, deren Sauberhaltung dem Anlieger nicht zumutbar ist, wird die Pflege von der Gemeinde übernommen.
- (5) Wird an einem Weg vorend gepflügt, so ist darauf zu achten, daß die letzte Furche höchstens bis zur ausgesteinten Ackergrenze geführt wird.
- (6) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten und gekennzeichneten Wege benutzt werden.
- (7) Das Wenden mit Schlepper und Gerät bei der Feldbestellung auf den mit Teerdecken versehenen Wegen ist auf das mindeste zu beschränken. Für die hierdurch entstehenden Verunreinigungen ist der § 7, Abs. 2 entsprechend.
- (8) Alle Anlieger von Wegen und Flutgräben haben sämtliches für die landwirtschaftliche Nutzung mögliches Bodenmaterial, welches beim Abschieben, Abfräsen oder Ausbaggern von Wegseitenrändern und Wegseitengräben, sowie Flutgräben anfällt, abzunehmen. Sollte hierbei die zumutbare Grenze überschritten werden, so kann der Gemeindevorstand in Verbindung mit dem Ortslandwirt eine Entschädigung festsetzen oder über die Abfuhr des Aushubes entscheiden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs.2 und des § 8 zuwiderhandelt
- (2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.-DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S.481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl.I.S.80) finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55 ff Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. S. 151)

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung vom 29.09.1977 bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach vollendeter Bekanntmachung in Kraft.

Brachtal, den 05.11.1977
Der Gemeindevorstand

D u d e n e
Bürgermeister

Stand vom 01.10.1999

